



CHECKLISTE ONLINE BEWERBUNG STRAFVOLLZUG JUSTIZWACHDIENST

BEWERBUNGSUNTERLAGEN:

- Bewerbungsbogen (siehe „Downloads“)
- Ärztlicher Fragebogen (siehe „Downloads“)
- Sicherheitserklärung (siehe „Downloads“)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (eingescannt)
- Geburtsurkunde (eingescannt)
- Führerschein (eingescannt)
- Letztes Schulzeugnis (eingescannt)
- Porträtaufnahme (angelehnt an die Kriterien eines Passfotos und nicht älter als 12 Monate)

falls zutreffend auch:

- Reifeprüfungszeugnis (eingescannt)
- Sponsions- bzw. Promotionsurkunde und dgl. (eingescannt)
- Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- bzw. Zivildienst (eingescannt)
- Bei Vorliegen einer Sehschwäche augenfachärztlicher Befund (siehe "Downloads")
- Heiratsurkunde (eingescannt)
- Sonstige geeignete Nachweise über vorhandene Befähigungen und Berechtigungen

Beachten Sie bitte, dass die Unterlagen vorzugsweise in Formaten wie etwa MS Office (.doc), Open Office (.odt) oder am besten im Adobe Acrobat Format (.pdf) übermittelt werden sollten, um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten. Für die Übermittlung von gescannten Dokumenten und/oder Fotografien empfehlen sich die Formate joint photographic expert group (.jpg) bzw. graphics interchange format (.gif).

AUFNAHMEKRITERIEN:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Mindestens 18 Jahre bei Eintritt in den Bundesdienst
- Führerschein der Klasse B bei Eintritt in den Bundesdienst
- Wehr- oder zivildienstpflichtige Männer müssen ihren Grundwehr- oder Zivildienst abgeleistet haben (Das Erlöschen der Zivildienstpflicht ist gemäß §6b Zivildienstgesetz zu beantragen)
- Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf weder Straf- oder Disziplinarverfahren laufen noch gerichtliche Vorstrafen oder schwerwiegende disziplinarische Verurteilungen vorliegen. Die Abklärung der Vertrauenswürdigkeit erfolgt im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §55 ff SPG.
- Ausreichende Rechen- und Rechtschreibkenntnisse
- EDV-Kenntnisse erwünscht
- Körperliche Eignung (Bewerber/innen mit Übergewicht von mehr als 15% sind nicht exekutivtauglich)
- Ausreichende Sehleistung
- Gepflegtes Erscheinungsbild bzw. keine auffallenden künstlich gesetzten Veränderungen des Körpers. Nach Lage oder Sitz sind jene Tätowierungen unzulässig, die bei langärmliger oder kragenloser Adjustierung nicht verdeckt werden. Ausnahmen bilden ausschließlich jene Tätowierungen, die rein kosmetischen Zwecken dienen. Unabhängig von Lage und Sitz allfälliger Tätowierungen sind bedenkliche Inhalte z.B. Symbole radikaler Gesinnung unzulässig. Sichtbarer Körperschmuck und dergleichen (z.B. Piercings, Tunnels, etc.) muss abnehmbar sein.

ANFORDERUNGSPROFIL:

- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Hohes Maß an psychischer Belastbarkeit
- Persönliches Engagement
- Positive Einstellung zur österreichischen Rechtsordnung und den rechtsstaatlichen Einrichtungen
- Kommunikationsbereitschaft und Zusammenarbeit mit verschiedenen Berufsgruppen in einer Anstalt des Strafvollzuges
- Hohe Flexibilität